

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten lässt für die Jagdjahre **2017/2018** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Amstetten zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

- | | |
|----------------------------------------|--------------------------------|
| die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) | von 1. Juli bis 31. März, |
| die Elstern | von 1. August bis 15. März und |
| die Eichelhäher | von 1. August bis 15. März. |

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd ausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft.

Rechtsgrundlagen

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6, Ziffer 3, lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Amstetten zu Handen der Frau Bürgermeisterin / des Herrn Bürgermeisters mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

-
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 3. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Franz Hochholzer, Kokeschwaldstraße, 3363 Hausmening
 4. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Agrarrecht
 5. Amtstafelanschlag

Angeschlagen am: 14.3.2017

Für die Gemeinde St.Georgen/R.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gerersdorfer



i.A. Buder Claudia



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noeg.at/amtssignatur